

Schlussfolgerungen des Versicherungsnehmers und der zu versichernden Person für diesen Antrag

Verantwortlichkeit für den Antrag und Verpflichtung bis zur Antragsannahme

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Jede bis zur Annahme des Antrages noch eintretende Änderung hinsichtlich der Beantwortung der im Antrag gestellten Fragen werde ich unverzüglich dem Versicherungsunternehmen schriftlich anzeigen. Ich weiß, dass das Versicherungsunternehmen bei der Verletzung dieser Pflichten vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern kann.

Vertretungsbefugnis für MBV

Ich bevollmächtige den Münchener Begräbnisverein e.V. zur Vertretung bei der Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen (einschließlich der Kündigung beim Ausscheiden aus dem Münchener Begräbnisverein); die Vertretungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und die Änderung des Bezugsrechts.

Überschussbeteiligung

Die Überschussanteile ergeben sich nach derzeit festgelegten Anteilsätzen und können für die Folgejahre nicht garantiert werden.

Möglichkeit der Überzahlung

(bei höheren Eintrittsaltern)

Ich wurde darüber unterrichtet, dass infolge des vorgerückten Lebensalters der zu versichernden Person Beiträge zu zahlen sind, die in ihrem Gesamtbetrag die Versicherungssumme unter Umständen übersteigen. Diese mögliche Überzahlung wird durch die auf die Lebensversicherung entfallenden Überschussanteile gemildert.

Vertragsgrundlagen

Für die Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens.

Die für diesen Vertrag maßgebenden Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mir zusammen mit dem Versicherungsschein übergeben.

Für diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Höhe des Rückkaufswertes

Mir ist bekannt, dass die Beiträge bei kapitalbildenden Lebensversicherungen zunächst zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschlusskosten und der Verwaltungskosten verbraucht werden.

Deshalb fällt bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren kein oder nur ein niedriger Rückkaufswert an. Über die Entwicklung des Rückkaufswertes gibt eine im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle Auskunft.

Entbindung von der Schweigepflicht

Ich ermächtige die Lebensversicherung von 1871 a. G. München zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeeinrichtungen, bei denen ich in Behandlung/Pflege war oder sein werde, sowie andere Personenversicherer und Pflegepersonen über meine Gesundheitsverhältnisse bei Vertragsabschluss zu befragen. Dies gilt für die Zeit vor der Antragsannahme und die nächsten 10 Jahre nach der Antragsannahme. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München darf auch die Ärzte, die die Todesursache feststellen, und die Ärzte, die mich im letzten Jahr vor meinem Tod untersuchen oder behandeln werden, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – über die Todesursache und/oder die Krankheiten, die zum Tod geführt haben, befragen. Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über meinen Tod hinaus.

Datenschutz

Ich willige ein, dass die Lebensversicherung von 1871 a. G. München im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer (und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer) übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch (unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages) für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der LV 1871-Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler/-in weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsangaben dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus auch für die Beratung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei der Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts „Hinweise zur Datenverarbeitung“ Kenntnis nehmen konnte. Diese Unterlage erhalte ich auf Wunsch sofort ausgehändigt, spätestens aber zusammen mit meinen Vertragsunterlagen.

Leistungsbeschreibung:

Die Versicherungsleistung wird beim Tod des Versicherten fällig. Bei Tod durch Unfall wird die doppelte Versicherungssumme gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung“ fällig.

Die Beiträge sind bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte stirbt, längstens bis zum vereinbarten Endalter zu zahlen.

Bei Tod der versicherten Person gilt folgende Einschränkung der Versicherungsleistung (ausgenommen Unfalltod):

Für Eintrittsalter bis 49 Jahre:

Tod im 1. Monat: Rückzahlung des eingezahlten Beitrags
Tod im 2. Monat: Zahlung von 1/36 der Versicherungssumme
Tod im 3. Monat: Zahlung von 2/36 der Versicherungssumme usw.
Voller Versicherungsschutz besteht nach 3 Jahren.

Für Eintrittsalter zwischen 50 und 59 Jahre:

Tod im 1. Monat: Rückzahlung des eingezahlten Beitrags
Tod im 2. Monat: Zahlung von 1/24 der Versicherungssumme
Tod im 3. Monat: Zahlung von 2/24 der Versicherungssumme usw.
Voller Versicherungsschutz besteht nach 2 Jahren.

Für Eintrittsalter ab 60 Jahre:

Tod im 1. Monat: Rückzahlung des eingezahlten Beitrags
Tod im 2. Monat: Zahlung von 1/12 der Versicherungssumme
Tod im 3. Monat: Zahlung von 2/12 der Versicherungssumme usw.
Voller Versicherungsschutz besteht nach 1 Jahr.

Während der Dauer der Staffelfung werden bei Tod mindestens die eingezahlten Beiträge geleistet.

Zusätzlich zur Versicherungsleistung werden die bis zum Todestag gutgeschriebenen Überschussanteile gewährt.

Eine Rückdatierung des Versicherungsbeginnes ist nicht möglich.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Münchener Begräbnisverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.
- Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller kirchlicher Bestattungsformen, insbesondere:
 - die Förderung und Pflege kirchlicher Traditionen bei Bestattungen, durch
 - die Veranlassung von Trauerfeiern und Seelengottesdiensten insb. zu Allerheiligen und Allerseelen
 - Teilnahme an und Veranstaltung von Umzügen an kirchlichen Feiertagen
 - Beratung über die Möglichkeiten würdevoller und traditionsgemäßer Bestattungen und Durchführung derselben
 - die Förderung von Vorsorgemöglichkeiten in allen Bestattungsbereichen.
- Die Zwecke des Vereins werden vor allem durch folgende Maßnahmen verfolgt:
 - Ehrung von Toten durch Kranzniederlegungen, Trauerserenaden u. ä. m. auf Friedhöfen
 - Vorträge, z. B. in Altenheimen und Seniorenclubs
 - Rundschreiben an Mitglieder
 - Artikel und Leserbriefe in Zeitungen/Zeitschriften
 - Beteiligung an und Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
 - Bereitstellung von Literatur
 - Kontakte mit Friedhofsverwaltungen, Bestattern und Sozialhilfeeinrichtungen
 - Aufzeigen von Vorsorgemöglichkeiten
 - Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen u. ä. m.)
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied kann durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Art und Höhe der Beiträge wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.
- Um den Verein besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

§ 5 Vertreterversammlung

- Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Teilnahme zur Vertreterversammlung wird bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bestätigt, andernfalls sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzmitglieder zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterschreiben haben, das gleiche gilt für Wahlen.
- Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Vertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Außerdem sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die die Vertreter in der von der Vertreterversammlung vorzusehenden Reihenfolge vertreten. Auch Vorstandsmitglieder können als Vertreter gewählt werden.
- Die Vertreter und die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung, erstmals von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abwahl oder die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.



§ 6 Beirat

Der Verein hat einen ehrenamtlichen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat soll den Vorstand bei Erfüllung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt auch bei Absinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder.
- Nach dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere zur Betreuung alter Menschen zu verwenden hat.

Satzung vom 16.07.1963 in der Fassung vom 15.05.2000

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich beim Vorstand die Aufnahme als Mitglied des Münchener Begräbnisverein e.V. (MBV) ab Versicherungsbeginn.

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Die Satzung in der derzeit gültigen Form habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Eine Gebühr für die Aufnahme in den Verein wird nicht erhoben. Mitgliedsbeiträge können laut Satzung nur durch einen besonderen Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung festgesetzt werden.

_____, den _____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmer/-in
(gesetzl. Vertreter bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)

Der Aufnahme der im Antrag genannten Person zu dem beantragten Zeitpunkt wird zugestimmt:

Unterschrift des Vorstandes oder eines Bevollmächtigten